

8. II. 1917

80

Abgabe von Monopolwaren an die Kantone

Zu dem bekannten Bundesratsbeschluss vom 2. Februar macht das Schweizerische Militärdepartement in einem Kreisreiben an die Kantonsregierungen folgende wichtige Mitteilungen:

„Der Beschluss bezweckt die Einschränkung des Warenkonsums unter Gewähr einer gleichmäßigen Verteilung an die Verbraucher. Zur Einschränkung, namentlich auch bei

Reis und Zucker

zwingen die heutigen Verhältnisse. Zurzeit ist auch der Höhepunkt des Bedarfes an diesen beiden Artikeln noch nicht erreicht. Die Nachfrage nach Reis wird im Frühjahr und Vorsommer, da die Kartoffeln ausgezehrt sein werden und noch kein frisches Gemüse erhältlich ist, größer sein als heute. Der größte Bedarf an Zucker stellt sich mit den Sommermonaten ein, zur Zeit der Beeren- und Früchtekonfekturierung. Eine Steigerung des Bedarfes hat auch die Bienenfütterung und die Bereitung von Hausgetränken zur Folge. Es muß dafür gesorgt werden, daß hierfür genügend Zucker vorhanden ist, sollen nicht große Werte verloren gehen. Knappheit oder sogar Mangel haben dagegen jetzt keinen so großen materiellen Nachteil.

Wir nehmen an, daß in der nächsten Zeit, mit Ausnahme von einigen Landesteilen, wo der Reisverbrauch besonders groß ist, mit 400 Gramm Reis pro Kopf und pro Monat auszukommen sei. Zu Konsumzwecken (Verbrauch in den Haushaltungen, Apotheken, Spitälern, Wirtschaften, Bäckereien, Konfiserien usw.) kann in den nächsten Monaten nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Kilogramm Zucker pro Kopf und Monat abgegeben werden (Vollszählung 1910 und Berücksichtigung der Internierten). Für den eigentlichen Haushaltsverbrauch verbleiben von diesen $\frac{1}{2}$ Kilogramm 500 bis 600 Gramm pro Familienglied.

Die ersten Lieferungen

erfolgen demnächst für die Zeit vom 15. Februar bis 15. März. Die zweite Zuteilung geschieht anfangs März für die Zeit vom 16. März bis Ende April. Von da an erfolgen die Lieferungen jeden Monat, gemäß Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zum erwähnten Bundesratsbeschluss.

Für die Lieferung der Waren wollen sich die von den Kantonen bezeichneten Organe direkt an das Oberkriegskommissariat wenden. Die Begehren um Lieferung von Reis und Zucker zu gewerblichen und industriellen Zwecken werden vom Oberkriegskommissariat mit den bezüglichen Verbrauchern direkt erledigt.

Von anderswoher als vom Oberkriegskommissariat ist in Zukunft Zucker und Reis nicht mehr erhältlich; die Kantone haben daher innerhalb ihres Gebietes mit den ihnen überwiesenen Mengen unbedingte auszukommen und dafür zu sorgen, daß jeder Verbraucher den ihm angerechneten Anteil auch wirklich erhält.

Dies erfordert eine besondere

Organisation der Warenverteilung

Jede Gemeinde soll monatlich den ihr gemäß Bevölkerungszahl zufallenden Anteil erhalten. Das kann direkt durch die kantonalen Amtsstellen geschehen, oder, was namentlich für die größeren Kantone vorzuziehen ist, durch die bestehenden Handelsfirmen, denen bestimmte Bezirke oder Kreise zur Verteilung an die Gemeinden und an die einzelnen Verkaufsstellen zugewiesen werden, gemäß Anweisung und unter Kontrolle und Aufsicht der Kantons- und Gemeindebehörden.

Schwieriger als die Verteilung auf die Gemeinden und Verkaufsstellen gestaltet sich die Abgabe an die eigentlichen Verbraucher. Das ist nun Aufgabe der Gemeindebehörden. Hierbei ist die Einführung des Karten- oder Kontrollmarkensystems unvermeidlich, ähnlich den Maßnahmen, die seitens der Gemeinden für die Abgabe von Nahrungsmitteln zu reduzierten Preisen an Bedürftige bereits getroffen worden sind. Nur eine solche, von der Gemeindebehörde durchzuführende Maßnahme bietet Gewähr, daß jeder Verbraucher den ihm zugedachten Anteil an Zucker und Reis auch wirklich erhält.

Es ist zu empfehlen, zunächst die Bezugskarten und dergleichen nicht auf bestimmte Rationsansätze auszustellen, um bei allfälligen Abänderungen der Monatskontingente Verluste an kostspieligen Drucksachen zu vermeiden. Es wäre einfach bekannt zu machen, wie viel Reis und Zucker jede Person bis auf weitere Anzeige pro Monat zu kaufen berechtigt ist und daß diese Berechtigung beim Warenbezug durch Abgabe einer von der Gemeindebehörde zu beziehenden Karte oder Kontrollmarke nachgewiesen werden muß. Für Kinder unter vier Jahren dürfte eine reduzierte Ration anzusetzen sein.

Für die Versorgung der Apotheken, Spitäler, Wirtschaften, Hotels, Bäder, Konditoren usw., soweit letztere zwei Gewerbe mit Konsumzucker zu bedienen sind, sollten die Kantone durch die Gemeindebehörden in erster Linie den normalen Verbrauch der genannten Gewerbe feststellen lassen. Die Apotheken werden im Umfange des bisherigen Verbrauches bedient werden müssen. Dagegen wird eine angemessene Einschränkung ihres früheren Verbrauches für Wirtschaften, Bäder und Konditoren möglich und angezeigt sein. Jede Zuckertlieferung an andere als die in Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen genannten Verbraucher ist strenge zu verhindern, auch wenn es sich nur um geringe Quantitäten handeln sollte.

Sodann werden die Kantone entscheiden, ob die vorgeannten Verbraucher von Konsumzucker und Konsumreis von der kantonalen Verteilungsstelle bedient werden sollen oder ob sie für ihre Bezüge an die Kleinverkaufsstellen zu verweisen sind. Im letzteren Falle wären den genannten Großkonsumenten Karten auszustellen, lautend auf eine bestimmte von diesen Konsumenten selbst zu bezeichnende Bezugsquelle. Es wäre zweckmäßig, wenn jeder Haushalt und jeder Betrieb, die Konsumzucker und Reis beziehen, verhalten würden, zu erklären, bei welcher Verkaufsstelle sie die Bezüge machen wollen. Auf diese Weise erhielten die kantonalen Verteilungsstellen und Gemeindebehörden genau Anhaltspunkte, mit welchen Warenmengen jede Verkaufsstelle ausgerüstet ist. Bei der Einschränkung der Zuckerabgabe wird es schwierig, teilweise unmöglich sein, allen Wünschen nach Lieferung bestimmter Zuckersorten (Kristallzucker oder Würfelzucker und dergl.) Rechnung tragen zu können. Jedenfalls muß darauf gehalten werden, daß nicht nur die teureren Zuckersorten an einem Ort und die billigeren Sorten an andern Orten erhältlich sind. Mit Rücksicht auf die großen Preisdifferenzen zwischen den verschiedenen Zuckersorten, namentlich zwischen Preßwürfel und Narberger Raffinadewürfel, ist streng darauf zu halten, daß die billigeren Sorten nicht als teurere verkauft werden. Die Narberger Pakete sind deutlich bezeichnet, ebenso die Narbergerkisten, die, im Gegensatz zu den Kisten mit Preßwürfeln, nicht im Anbruch, sondern nur als ganze Kisten verkauft werden dürfen. (Versorgung der Großkonsumenten.) Grieß- und Mehlszucker werden namentlich von den Bäckern und Konditoren verlangt. Bestellungen der Kantone auf solchen Zucker sollten nur auf besonderes Verlangen des Interessenten gemacht werden. Bezüglichen Begehren wird unsererseits nach Möglichkeit entsprochen.

Unsere Zucker- und Reislieferungen an den Handel sind gänzlich eingestellt, und da die Vorräte weder beim Großhandel noch beim Kleinhandel bedeutend sind, so muß die Lieferung durch Vermittlung der Kantone innert kürzester Frist einsetzen können. Wir haben den Beginn der Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses über die Warenverteilung auf den 15. Februar festgesetzt und hoffen, daß bis dahin alle Kantone die Organisation soweit getroffen haben, um mit der Warenlieferung und -Verteilung beginnen zu können. Einzelheiten der Organisation können auch nach diesem Termin noch festgestellt werden. Vorderhand handelt es sich für uns, möglichst bald zu erfahren, an wen und auf welche Stationen Reis und Zucker zu senden sind.

Sollten sich die Zufuhrverhältnisse noch weiter verschlimmern, so muß die Warenabgabe und -Verteilung an die Kantone und durch die Kantone auf weitere Artikel ausgedehnt werden. In Frage kämen Hafersprodukte und Teigwaren; dann ist auch die Kontingentierung des Mehles an die Kantone und die Abgabe durch letztere an die Gemeinden, das heißt die Rationierung des Brotes auf Grundlage des Kartensystems, in die Nähe gerückt. Die Verteilung von Zucker und Reis durch die Kantone ist eine Vorstufe für alle diese weiteren Maßnahmen. Allenfalls kann sich auch die Verteilung einzelner Futtermittel durch die Kantone als notwendig erweisen.

Schließlich noch ein Wort zu der Notstandsaktion. In den meisten Kantonen ist von dem Recht Gebrauch gemacht worden, von einem Artikel auf Kosten eines andern Artikels mehr abzugeben, als vorgesehen war. Namentlich die Abgabe von Zucker wurde eingeschränkt. Wo diese Einschränkung nicht geschehen ist, muß sie bei nächster Gelegenheit vorgenommen werden. Der Bedürftige soll nicht mehr Zucker zur Verfügung haben als die Allgemeinheit. Wir empfehlen Ihnen daher die Herabsetzung der Bezugsberechtigung auf $\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Monat und pro Person, dagegen die Erhöhung der Brotration von 250 auf 275 Gramm pro Tag.